



# Aktuelle Rechtssprechung Berlin, 17.04.2013

---

## Fondsvergleich

### **BGH bestätigt Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu den Fondsvergleichen**

In den Jahren 2008/2009 haben die Fondsgesellschaften mit den Garanten Fondsvergleiche über Forderungen aus Einmalgarantien (wie Höchstpreisgarantie, Endfinanzierungsgarantie u.dgl.) und die Generalmiet-/Mietgarantieverträge bis zum Stichtag 31.12.2007 geschlossen. Zur Wirksamkeit dieser Vergleiche bedurfte es eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaften. Die Fondsvergleiche sind mit den erforderlichen Mehrheiten zustande gekommen, die FinTech 21. GmbH und die IBV GmbH haben an der Abstimmung nicht teilgenommen. Obgleich die Vergleiche ausschließlich mit den Stimmen der Kommanditisten und Treugeber, die nicht der sogenannten „Berliner Seite“ zugeordnet werden, zustande kamen, haben sich einzelne Gesellschafter gegen diese Beschlüsse gewendet und das Zustandekommen der Fondsvergleiche gerichtlich angefochten.

Der BGH hat im Oktober 2012 nunmehr rechtskräftig die Wirksamkeit dieser Beschlüsse festgestellt.

Für die Fondsgesellschaften heißt das: Die Gelder, die den Gesellschaften aus den Fondsvergleichen zugeflossen sind, verbleiben bei den Gesellschaften und stehen den Gesellschaften uneingeschränkt zur Verfügung. Die aus diesen Fondsvergleichen geleisteten Ausschüttungen verbleiben bei den Gesellschaftern des Fonds.